



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 7 K 968/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Klägers,

bevollmächtigt:



g e g e n


den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Rechtsamt, Marktplatz 1, 15230
Frankfurt (Oder),

Beklagten,

wegen Staatsangehörigkeitsrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 22. Januar 2026

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. S 
als Berichterstatterin
gemäß § 87 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Gerichtsgebühr ermäßigt sich gemäß Nr. 5111 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.

Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2025, eingegangen am selben Tag, die Klage zurückgenommen. Daher wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 2 VwGO. Diese Kostenregelung wird im vorliegenden Fall nicht durch § 161 Abs. 3 VwGO verdrängt. Zwar kann die Regelung des § 161 Abs. 3 VwGO, wonach in Fällen des § 75 die Kosten stets dem Beklagten zu Last fallen, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte, als *lex specialis* die gesetzliche Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO verdrängen (Schenke in Kopp-Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 161 Rn. 34 m.w.N.). Hier fehlt es aber an den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 161 Abs. 3 VwGO, denn der Kläger durfte im Zeitpunkt der Klageerhebung am 23. April 2025 noch nicht mit einer Bescheidung seines Einbürgerungsantrags vom 22. Oktober 2024 rechnen. Es bestand ein zureichender Grund i.S.v. § 75 VwGO dafür, dass der Beklagte vor Klageerhebung den Einbürgerungsantrag des Klägers nicht beschieden hatte und dem Kläger war dieser Grund bekannt.

Mit einer Bescheidung vor Klageerhebung rechnen darf ein Kläger zwar prinzipiell nach Ablauf von drei Monaten ab Stellung eines Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsaktes (§ 75 Satz 2 VwGO). Besondere Umstände des Falles können eine kürzere Frist gebieten, jedoch auch eine längere rechtfertigen. Eine Kostenüberbürdung nach § 161 Abs. 3 VwGO tritt nur dann nicht ein, wenn ein zureichender Grund für die Verzögerung der Entscheidung vorlag und dem Kläger dieser Grund auch bekannt war oder bekannt sein musste (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Juli 1991 - 3 C 56/90 -, juris Rn. 9). So liegt der Fall hier.

Zunächst erfordern Einbürgerungsverfahren in besonderem Maße eine umfangreiche Sachverhaltsermittlung und einen komplexen rechtlichen Prüfungs- und Bewertungs-

bedarf. Ferner ist die Zahl der Einbürgerungsanträge in den letzten Jahren bekanntermaßen erheblich angestiegen, was zunächst – auch angesichts des bekannten Fachkräftemangels – zu einer Überforderung der Einbürgerungsbehörden bundesweit und auch des Beklagten führte. Zwar stellen allgemeine Arbeitsüberlastung und Personalknappheit keinen zureichenden Grund i.S.v. § 75 VwGO dar. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen, wie z.B. infolge einer Gesetzesänderung kommt eine vorübergehende Überlastung der Behörde als zureichender Grund in Betracht (vgl. Kopp-Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 75 Rn. 13). Berücksichtigungsfähig ist dabei die außergewöhnliche und vorübergehende Belastung einer Behörde, auf die durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig reagiert werden kann, etwa eine besondere Belastung infolge einer Gesetzesänderung oder aus anderen Gründen, soweit nicht ein strukturelles Organisationsdefizit vorliegt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 16. Januar 2017 - 1 BvR 2406/16 -, juris Rn. 9 m.w.N.). Eine solche berücksichtigungsfähige Belastung kommt hier in Betracht.

Der Anstieg der Zahl der Einbürgerungsanträge war zwar nicht unvorhersehbar, denn bereits seit 2007 nahm die Zuwanderung nach Deutschland stetig und 2015 sprunghaft zu und lag auch in den Folgejahren auf hohem Niveau. Dass eine beachtliche Zahl jener Zuwanderer nach Ablauf der seinerzeit geltenden Mindestaufenthaltszeit die Einbürgerung beantragen würde und dies zum Teil wegen des Erbringens besonderer Integrationsleistungen schon früher tun könnte, war möglicherweise prognostizierbar. Hinzu kam aber, dass sich durch das am 26. März 2024 verkündete Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (BGBl. 2024 I Nr. 104) die Einbürgerungsfrist von acht auf fünf Jahre verkürzte (vgl. § 10 Abs. 1 StAG) und die doppelte Staatsbürgerschaft allgemein ermöglicht worden ist. Hierdurch stieg die bereits Zahl der potentiellen Einbürgerungsbewerber erneut. Das Einbürgerungspotential wurde 2024 zudem auch in einem maßgeblich höheren Umfang ausgeschöpft als in den Vorjahren (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/einbuengerungen-einbuengerungsquote-lr.html>).

Dieser Entwicklung wurde zunächst durch organisatorische Maßnahmen und schließlich durch Aufstockung des Personalbestands in der Einbürgerungsbehörde trotz der in verschiedener Hinsicht begrenzten Möglichkeiten des Beklagten, zusätzliches Personal zu gewinnen, begegnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der

Fachkräftemangel der öffentlichen Verwaltung auch eine Facette des demografischen Übergangs ist (vgl. Kluth, Rechtliche Auswirkungen des Fachkräftemangels in der öffentlichen Verwaltung, NVwZ – Online-Aufsatz 7/2023, S. 8, https://rsw.beck.de/docs/librariesprovider176/default-document-library/online-aufsatz-7-2023.pdf?sfvrsn=eba3a952_1), auf die der Beklagte wenig Einfluss nehmen kann.

Vor diesem Hintergrund vermag die außergewöhnliche Belastung durch den sprunghaften Anstieg des Antragsaufkommens die bis zur Klageerhebung verstrichene Bearbeitungszeit von sechs Monaten noch zu begründen.

Die Streitwertfestsetzung entspricht der Bedeutung der Sache für den Kläger § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes. Das Gericht hat sich insofern an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025 angelehnt (vgl. <https://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>; dort Nr. 42.1).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 und § 158 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Gegen die Streitwertfestsetzung kann Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die Rücknahme erledigt hat.

Dr. S [REDACTED]